

Satzung der Dorfgemeinschaft Forst e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 30.09.1978 gegründete Verein führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Forst e.V.**“ und hat seinen Sitz in Forst. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 600725 eingetragen.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der AO.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Dorfgemeinschaft
- b) die Schaffung von Wanderwegen
- c) die Förderung und Gestaltung des Zusammenlebens der Generationen
- d) die Förderung und Pflege der Umwelt und des Naturschutzes

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres erwirbt man das Stimmrecht und die Pflicht zur Beitragszahlung.

Zur Aufnahme nicht volljähriger Personen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht für Vorstandsämter kandidieren.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn :

- es gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 12 Monate im Rückstand bleibt

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzusenden.

Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich innerhalb von 3 Wochen, nach Eingang des Schreibens, gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 4 Beiträge, Umlagen

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und erfolgen durch Bankeinzug.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des zu zahlenden Beitrages. Außerordentliche Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden
- b) der oder dem 2. Vorsitzenden
- c) der oder dem 3. Vorsitzenden
- d) der/dem Kassenwart/in
- e) der/dem Schriftführer/in
- f) kann aus bis zu 3 BeisitzerInnen bestehen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, werden die laufenden Geschäfte von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten anstehenden Wahl des Ausgeschiedenen weitergeführt.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen auch in der nächsten ordentlichen Versammlung die Position des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes neu besetzen.

Der 1. und 3. Vorsitzende, der Kassenführer und im Bedarfsfall der 1. und 3. Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.

Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und im Bedarfsfall der 2. Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Kein Mitglied kann bei einer Wahl in mehrere Ämter gewählt werden.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Dies hat innerhalb der ersten 3 Monate im laufenden Geschäftsjahr zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies hat in Schriftform zu erfolgen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann sowohl vom Vorstand erfolgen, als auch von einem $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder beantragt werden. Dies hat in schriftlicher Form, mit Angabe des oder der Tagesordnungspunkte, zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von 2 Kassenprüfer, wobei jedes Jahr einer ausscheidet

Anmerkung: Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

- f) Änderung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- g) Entscheidung über Anträge
- h) Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür müssen sich 2/3 der Anwesenden entscheiden.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Forst

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen.

Ort: _____

Datum _____

Unterschrift: _____

